

**Satzung
über die Form der öffentlichen
Bekanntmachung
der Gemeinde Mettlach**

vom 11.04.1983,
in Kraft getreten am 14. Mai 1983
(BekBl. 19/83 v. 13. Mai 1983, S. 6)

§ 1

- (1) Soweit in Gesetzen und Verordnungen die öffentliche Bekanntmachung durch die Gemeinde Mettlach vorgeschrieben ist, erfolgt diese im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde.
- (2) Das Amtliche Bekanntmachungsblatt führt die Bezeichnung „Rund um die Saarschleife“. Es enthält den Hinweis auf die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters für den unter dem Abschnitt der Gemeinde Mettlach herausgegebenen Textteil des von jedem Einwohner beziehbaren Veröffentlichungsblattes.
- (3) Die Bekanntmachung ist vollzogen mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes, auf welchem der Erscheinungstag ersichtlich sein muss.

§ 2

- (1) Erforderliche Bekanntmachungen über die Einberufung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortsräte erfolgen in dringenden Fällen durch Sonderdruck des Amtlichen Bekanntmachungsblattes.
- (2) Die Bekanntmachung ist vollzogen mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes, auf welchem der Erscheinungstag ersichtlich sein muss.

§ 3

Gemeindesatzungen (§§ 12 und 21 KSVG) sind in vollem Wortlaut zu veröffentlichen; im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

- (1) Die in § 1 beschriebene Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt als ortsüblich, soweit Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachungen verlangen.
- (2) Soweit gesetzliche Regelungen eine andere Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, ist danach zu verfahren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Mettlach, 11. April 1983
Der Bürgermeister
(Felten)